

## **Anschlussnutzungsvertrag**

zwischen

.....  
- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

**Amprion GmbH, Dortmund**  
- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand.....	3
2.	<i>Beschreibung der Anschlusssituation.....</i>	3
3.	<i>Bilanzkreiszuordnung.....</i>	3
4.	Datenverarbeitung/ Datenweitergabe.....	4
5.	Haftung .....	4
6.	Höhere Gewalt .....	5
7.	Kündigung, Vertragsbeendigung.....	5
8.	Schlussbestimmungen.....	5
9.	Laufzeit .....	6

## **1. Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Amprion in Bezug auf die Nutzung des Anschlusses von elektrischen Anlagen an das Elektrizitätsversorgungsnetz (Netz) der Amprion zur Entnahme von Elektrizität. Die Nutzung des Netzanschlusses für Einspeisungen wird in gesonderten Verträgen geregelt.
- (2) Die ‚Allgemeinen und technischen Regelungen für die Anschlussnutzung‘ (AtR Anschlussnutzung) sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

## **2. Beschreibung der Anschlusssituation**

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Netz der Amprion mit den elektrischen Anlagen des Kunden. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff Netzanschluss entspricht dem Begriff Entnahmestelle im Sinne des § 2 Ziffer 3 StromNEV.
- (2) Die Netzanschlüsse des Kunden, die Netzanschlusskapazitäten, Lieferspannungen, Messstellen, Messspannungen sowie Eigentumsgrenzen sind in der Anlage ‚Netzanschluss‘ aufgeführt. Die Anlage ‚Netzanschluss‘ ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **3. Bilanzkreiszuordnung, Netznutzung**

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche in der Anlage ‚Netzanschluss‘ genannten Zählpunkte zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Soweit Amprion von der Beendigung der Zuordnung zu einem Bilanzkreis Kenntnis erlangt, wird Amprion den Kunden hierüber unterrichten.
- (2) Sofern der Kunde trotz fehlender Bilanzkreiszuordnung den Netzanschluss weiterhin nutzen sollte, stellt dies einen Vertragsverstoß dar. Amprion hat in diesem Fall unbeschadet ihres Rechts gemäß Abs. (3) neben den Kosten für die Netznutzung sowie Ansprüchen nach § 37 Abs. 6 und Abs. 1 EEG i.V.m. § 3 AusglMechV einen Anspruch auf Zahlung einer Pönale gegen den Kunden. Die Höhe der Pönale bemisst sich nach der Höhe des doppelten für die jeweilige Stunde gültigen Preises für Stundenkontrakte am EEX-Spotmarkt im Zeitpunkt der jeweiligen vertragswidrigen Anschlussnutzung, mindestens jedoch 60 €/MWh. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Pönale wird jedoch auf derartige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Amprion ist befugt, die Anschlussnutzung bei fehlender Bilanzkreiszuordnung des Kunden jederzeit zu unterbrechen. Im Falle des Wiederanschlusses gilt Ziffer 5.7 der ‚AtR Anschlussnutzung‘ entsprechend.
- (4) Der Kunde wird ergänzend zu diesem Anschlussnutzungsvertrag einen Netznutzungsvertrag über die entgeltliche Netznutzung mit Amprion abschließen. Alternativ kann zur Regelung der Netznutzung ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen Amprion und einem Lieferanten des Kunden geschlossen werden, sofern der Kunde mit diesem Lieferanten einen ‚All-inclusive-Vertrag‘ über Stromlieferung und Netznutzung abschließt. Der Kunde stellt in jedem Fall sicher, dass die gesamte Netznutzung innerhalb nur eines Netznutzungsvertrages bzw. nur eines Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt wird.
- (5) Sofern der Kunde einen ‚All-inclusive-Vertrag‘ mit einem Lieferanten abgeschlossen hat, wird Amprion dem Kunden im Falle einer Überschreitung der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘ die höchste innerhalb eines Kalenderjahres erfasste Überschreitung der ‚Maxi-

*malen Netznutzungsleistung' mit 150 % des Leistungspreises in Rechnung stellen. Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes sind auf der Internetseite von Amprion veröffentlicht. Der Netznutzung des Kunden liegt der Entnahmefall in der Netzebene Höchstspannung / in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („in / aus HöS“) zu Grunde.*

#### **4. Datenverarbeitung/ Datenweitergabe**

Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung der §§ 9 und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

#### **5. Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung.
- (2) Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Abs. (1) nicht eingreift, haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung im Falle des Abs. (2) ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (4) Die in den Abs. (2) und (3) genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- (6) Die in den Abs. (1) bis (5) genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.
- (7) Es obliegt dem Kunden, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt des Abs. (1) und entsprechend den Abs. (5) bis (7) mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung schließt, zu Gunsten der Amprion zu vereinbaren.

## **6. Höhere Gewalt**

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

## **7. Kündigung, Vertragsbeendigung**

- (1) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (2) Im Übrigen können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (4) *Amprion ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn für die in der Anlage ‚Netzanschluss‘ genannten Zählpunkte kein Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag besteht.*
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **8. Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz von Amprion.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- (6) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- (7) Sofern bei der Erfüllung dieses Vertrages Entgelte, Kostenerstattungen oder Pönalen anfallen, unterliegen diese der Umsatzsteuer und sonstigen gesetzlichen Abgaben in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.
- (8) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

**9. Laufzeit**

Der Vertrag beginnt mit dem ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.

.....  
.....

Dortmund, .....  
**Amprion GmbH**

Anlagen:

- § 18 NAV, § 25a StromNZV
- *Netzanschluss*
- *AtR Anschlussnutzung*
- *Technische Mindestanforderungen an Kraftwerke für den Anschluss in unterlagerten 110-kV-Netzen*